

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 20/16 B

L 5 KR 4361/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 KR 6748/13 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. H a u c k sowie die Richterinnen Dr. O p p e r m a n n
und Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. April 2016 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ihm Krankengeld für die Zeit vom 1.10.2013 bis 31.5.2014 zu gewähren, bei der Beklagten und den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei ab 1.10.2013 nicht arbeitsunfähig gewesen. Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit (AU) iS von § 44 Abs 1 SGB V sei nicht seine vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit als Kfz-Mechaniker. Entscheidend sei vielmehr, ob der Kläger als Bezieher von Arbeitslosengeld und als Mitglied der Krankenversicherung der Arbeitslosen (§ 5 Abs 1 Nr 2 SGB V) nicht mehr in der Lage gewesen sei, Arbeiten zu verrichten, für die er sich der Arbeitsverwaltung zwecks Vermittlung in Arbeit zur Verfügung gestellt habe. Dies sei unter Berücksichtigung der Arztbriefe und Stellungnahmen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nur bis 30.9.2013 der Fall gewesen. Soweit Dr. K. über dieses Datum hinaus AU attestiert habe, stehe dies einem positiven Leistungsbild für leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts unter Berücksichtigung von qualitativen Einschränkungen nicht entgegen (*Urteil vom 27.4.2016*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht formgerecht aufgezeigt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1

Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen BSG Beschluss - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 6 Diesen Maßgaben genügt das Beschwerdevorbringen nicht. Der Kläger trägt lediglich vor, er habe "in der Berufungsbegründung die Zeugenvernehmung des behandelnden Arztes Dr. K. sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass beim Kläger eine fortdauernde Arbeitsunfähigkeit über den 30.9.2013 - neben den physischen Beeinträchtigungen - auch aufgrund der psychischen Probleme, welche mit Schlafstörungen, Müdigkeit und Leistungsbehinderung einhergehen, vorgelegen hat", beantragt und den Antrag aufrechterhalten. Das LSG habe diese Beweisanträge ohne hinreichende Begründung abgelehnt. Es habe eine Vernehmung von Dr. K. und die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht für erforderlich gehalten (*LSG-Urteil "Blatt 7 und 8"*), obwohl eine weitere Aufklärung des Sachverhalts notwendig gewesen sei.
- 7 Diesem Vorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass der im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bis zuletzt vor dem LSG aufrechterhalten hat oder dass das LSG seinen Beweisantrag im Urteil wiedergegeben hat. Wird der Rechtsstreit - wie hier - ohne mündliche Verhandlung entschieden, tritt an die Stelle des Zeitpunkts der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt der Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG (*vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4 f*). Der Kläger legt nicht dar, dass er entweder der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung widersprochen oder trotz Erklärung des Einverständnisses gemäß § 124 Abs 2 SGG auf eine Durchführung der beantragten Beweisaufnahme "beharrt" habe. Nur dann gelten zuvor schriftsätzlich gestellte Beweisanträge als nicht erledigt. Einem in der Berufungsinstanz durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beteiligten, der vorbehaltlos sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mit Urteil erklärt, muss klar sein, dass das Gericht ohne weitere Sachaufklärung entscheiden kann (*stRspr vgl nur BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 5*).



- 8 Im Übrigen legt der Kläger nicht dar, aufgrund welcher Rechtsauffassung des LSG welche konkreten, bestimmten Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und warum sich das LSG zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. So geht er etwa nicht darauf ein, dass das LSG der Einschätzung des Neurologen und Psychiaters Dr. R. besonderes Gewicht beigemessen hat.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)